

## **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 10. Mai 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1 Name**

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Saale-Wipper“.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Saale-Wipper“.

Siegelabdruck:(Siegel)

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Vorsitz im Verbandsgemeinderat**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende

Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Der Verbandsgemeinderat ist über alle Personalentscheidungen zeitnah zu informieren.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **100.000,00 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000,00 Euro** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000,00 Euro** übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **50.000,00 Euro** nicht übersteigen.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000,00 Euro** übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert **1.500,00 Euro** übersteigt.
8. Auftragsvergaben, deren Vermögenswert im Einzelfall **150.000,00 Euro** übersteigt.

(2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
  - a. den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse:
  - b. den Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten
  - c. den Ausschuss für Brandschutz.

## § 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den dem Verbandsgemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters hat kein Stimmrecht.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Der Verbandsgemeinderat ist über alle Personalentscheidungen zeitnah zu informieren.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **bis zu 100.000 Euro**, wenn der Vermögenswert **50.000,00 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen **bis zu 100.000,00 Euro**, wenn der Vermögenswert **50.000,- Euro** übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA **bis zu 100.000,00 Euro**, wenn der Vermögenswert **50.000,00 Euro** übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA **bis zu 100.000,00 Euro**, wenn der Vermögenswert **50.000,00 Euro** übersteigt,

6. Auftragsvergaben bis zu **150.000,00 Euro**, deren Vermögenswert im Einzelfall **50.000,00 Euro** übersteigt.

7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert **500 Euro** übersteigt und **nicht mehr als 1.500,00 Euro** beträgt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates bekanntgegeben.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Die in Abs. 2 benannten Ausschüsse bestehen jeweils aus 7 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:

1. Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten
2. Ausschuss für Brandschutz.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so werden der Vorsitz und der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich durch andere Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die der gleichen Fraktion angehören, vertreten lassen. Die Vertretung ist zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen und kann während der Sitzung auch nicht widerrufen werden.

(4) In den Ausschuss für Brandschutz werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(5) In den Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten wird zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat ein sachkundiger Einwohner berufen.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister**

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **50.000,00 Euro** nicht übersteigen.





beantwortende Frage zu formulieren. Der Beschluss hat festzulegen, ob die Befragung entweder als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen soll. Eine Onlineabstimmung darf jedoch nur erfolgen, soweit durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hinreichende Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Der Beschluss hat auch festzulegen, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen.

Die Teilnahme ist freiwillig.

#### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

##### **§ 12**

##### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

#### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

##### **§ 13**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1 in Alsleben (Saale) während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden. Hierbei ist im textlichen Teil der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu beschreiben. Auf Ersatzbekanntmachungen ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.saale-wipper.de](http://www.saale-wipper.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch im Falle einer gesetzlich zulässigen, formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den in der Anlage zu dieser Hauptsatzung aufgeführten Aushängekästen. Die Aushangdauer beträgt 1 Woche. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang sind das Datum des Aushanges und das Datum der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den in der Anlage zu dieser Hauptsatzung aufgeführten Aushängekästen erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den in den in der Anlage zu dieser Hauptsatzung aufgeführten Aushängekästen bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, auf alle Geschlechter.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Fassung vom 07.11.2015 außer Kraft.

Güsten, den 28.09.2021

  
 \_\_\_\_\_  
 Jan Ochmann  
 Verbandsgemeindebürgermeister



*Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:*

Anlage zu § 13 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper  
Aushängekästen in den Mitgliedsgemeinden

Güsten:

- Güsten am Rathaus, Platz der Freundschaft 1
- OT Amesdorf, Kirchstr. 9
- OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Str., gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Str. 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Alsleben (Saale):

- Alsleben (Saale), Markt 1 (Vordereingang - linker Aushängekasten)
- Alsleben (Saale), OT Gnölbzig, an der Zufahrt zum Grundstück Hauptstraße 11
- Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Str. 21 - evangelische Kirche

Ilberstedt:

- Ilberstedt, Schulstr. 10
- Ilberstedt, OT Cölbick, neben dem Grundstück Cölbick Nr. 3
- Ilberstedt, OT Bullenstedt, auf dem Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Bullenstedt 5 – „Am Pavillon“

Plötzkau:

- Plötzkau, Gemeindeverwaltung Hauptstr. 25
- Plötzkau, OT Großwirschleben, Bushaltestelle Plötzkauer Weg 5
- Plötzkau, OT Bründel, Schackenthaler Straße 1.

Giersleben:

- Giersleben, Geroplatz
- Giersleben, OT Strummendorf, Hauptstraße (Bushaltestelle)
- Giersleben, Siedlung 225b (Gemeinde)



### **Genehmigungsvermerk zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Mit Bescheid vom 16.09.2021 (Aktenzeichen: 10.15.1.05.01-Gü-1293/2021) hat der Salzlandkreis als Untere Kommunalaufsichtsbehörde die vorstehend abgedruckte Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (beschlossen am 10.05.2021; Beschluss-Nr.: VerbGem III/091/2020) mit Ausnahme der nach § 10 Absatz 2 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen und unter Versagung der Regelungen

- des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 in Bezug auf die Übertragung der Eingruppierung für alle Beschäftigten,
- des § 9 Absatz 2 und
- des § 11 Absatz 2

genehmigt.